

Verfasser: Daniel Hunsmann

**Verfassungsgeschichtliches Seminar
„Strukturen der NS – Herrschaft“
WS 1999/00
Prof. Dr. Dr. h.c. Rolf Grawert**

Seminararbeit zum Thema:

Der Volksgerichtshof

Literatur- und Quellenverzeichnis

Quellenverzeichnis*

- Verordnung zum Schutz von Volk und Reich (RGBl. 1933 I, S. 83).
- Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe (RGBl. 1933 I, S. 151)
- Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens (RGBl. 1934 I, S. 341)
- Verordnung zur Überleitung der Rechtspflege im Saarland (RGBl. 1935 I, S. 248)
- Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches (RGBl. 1935 I, S. 839)
- Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes (RGBl. 1935 I, S. 844)
- Gesetz über den Volksgerichtshof (RGBl. 1936 I, S. 369)
- Gesetz über die Wiedererrichtung eines Obersten Gerichtshofs der Wehrmacht (RGBl. 1936 I, S. 517)
- Gesetz gegen Wirtschaftssabotage (RGBl. 1936 I, S. 999)
- Verordnung über die Einführung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat im Lande Österreich (RGBl. 1938 I, S. 640)
- Verordnung über das Verfahren in Hochverrats- und Landesverratsachen in sudetendeutschen Gebieten (RGBl. 1938 I, S. 1811)
- Verordnung über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren (RGBl. 1939 I, S. 754)
- Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (RGBl. 1939 I, S. 1455)
- Gesetz zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmichtsstrafverfahrens und des Strafgesetzbuches (RGBl. 1939 I, S. 1841)
- Verordnung über die erweiterte Zuständigkeit des Volksgerichtshofs (RGBl. 1941 I, S. 776)
- 5. Ergänzungsverordnung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung (RGBl. 1944 I, S. 125)

- Amtsblatt des Kontrollrats Nr. 1, S. 22
- BGBl. 1954 I, S. 1063
- Entschließung des Deutschen Bundestages vom 25. Januar 1985 (BT – Dr. 10/2368)

* Die Verordnungen und Gesetze sind chronologisch geordnet.

Literaturverzeichnis*

- Arendt, Hannah* Eichmann in Jerusalem
9. Aufl., München 1995
- Buchheit, Gert* Richter in roter Robe
München 1968
- Bundesministerium der
Justiz* [Hrsg.] Im Namen des deutschen Volkes. Justiz und Nationalsozialismus
3. Aufl., Köln 1994
- Diestelkamp, Bernhard* Die Justiz nach 1945 und ihr Umgang mit der eigenen Vergangenheit
In: Justizalltag im Dritten Reich, hrsg. von Bernhard Diestelkamp und Michael Stolleis
Frankfurt a. M. 1988
- Frank, Hans* Feierstunde im Volksgerichtshof
In: Deutsches Recht 1939, S. 1297
(zit.: *Frank*, DR 1939)
- Frank, Reinhard* Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich
18. Aufl., Tübingen 1931
(zit.: *Frank*, StGB)
- Freisler, Roland* Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuches und seine Stellung in der Strafverfahrens-erneuerung
In: Deutsche Justiz 1939, S. 1565 ff.
(zit.: *Freisler*, DJ 1939)
- Freisler, Roland* Die lebenswichtigen Aufgaben des Volksgerichtshofs
In: Deutsche Justiz 1936, S. 656 f.
(zit.: *Freisler*, DJ 1936)
- Freisler, Roland* Vom Volksgerichtshof des Deutschen Reiches
In: Deutsche Justiz 1935, S. 1709 f.
(zit.: *Freisler*, DJ 1935)

* In dieser Arbeit wird, soweit nicht anders verzeichnet, nur der *Name des Autors bzw. des Herausgebers* mit der entsprechenden Seitenzahl *zitiert*.

- Gribbohm, Günter* Der Volksgerichtshof
In: JuS 1969, S. 55 ff., S. 109 ff.
(zit.: *Gribbohm*, JuS 1969)
- Gribbohm, Günter* Richter und Strafrechtspflege im Dritten Reich
In: Justiz und Drittes Reich, hrsg. von Dietmar Albrecht und
Holger Clausen 1984
Schriftenreihe der Akademie Sankelmark, Neue Folge 57
(zit.: *Gribbohm*, Strafrechtspflege)
- Gruchmann, Lothar* Justiz im Dritten Reich 1933 – 1940
2. Aufl., München 1990
- Hofer, Walther* [Hrsg.] Der Nationalsozialismus. Dokumente 1933 – 1945
Frankfurt a. M. 1982
- Jahntz, Bernhard/
Kähne, Volker* Der Volksgerichtshof
2. Aufl., Berlin 1987
- Kaul, Friedrich Karl* Geschichte des Reichsgerichts Band IV
Berlin 1971
- Koch, Hansjoachim W.* Volksgerichtshof
München 1988
- Krink, Alfred* Die NS – Herrschaft
4. Aufl., Frankfurt a. M. 1984
- Krug* Anmerkung zur Frage der Aberkennung der bürgerlichen
Ehrenrechte [zugleich eine Besprechung der VGH – Urteile
Vom 8./ 15./ 16. November 1934]
In: Deutsche Justiz 1935, S. 909
(zit.: *Krug*, DJ 1935)
- Lämmle* Die Rechtsstellung des Volksgerichtshofs in der deutschen
Rechtspflege
In: Juristische Wochenschrift 1938, S. 2569 ff.
(zit.: *Lämmle*, JW 1938)
- Lengemann, Rolf* Höchststrichterliche Strafgerichtsbarkeit unter der Herrschaft
des Nationalsozialismus
Diss. Marburg/Lahn 1974

- Reichsjustizverwaltung* [Hrsg.] Amtliche Erlasse und Verordnungen
In: Deutsche Justiz, S. 595 ff.
(zit.: DJ 1934, S. 595 ff.)
- Rüping, Hinrich* Grundriß der Strafrechtsgeschichte
2. Aufl., München 1991
(zit.: *Rüping*, Strafrechtsgeschichte)
- Rüping, Hinrich* Strafjustiz im Führerstaat
In: Justiz und Nationalsozialismus, hrsg. von Gotthard Jasper
u. a.
Hannover 1985
(zit.: *Rüping*, Strafjustiz)
- Rüping, Hinrich* „Streng, aber gerecht. Schutz der Staatssicherheit durch den
Volksgerichtshof“
In: JZ 1984, S. 815 ff.
(zit.: *Rüping*, JZ 1984)
- Rüping, Hinrich* Zur Praxis der Strafjustiz im „Dritten Reich“
In: Recht und Justiz im „Dritten Reich“, hrsg. von Ralf
Dreier und Wolfgang Sellert
1. Aufl., Frankfurt a. M. 1989
(zit.: *Rüping*, Praxis)
- Rüping, Hinrich/
Schwarz, Alfons* Sind die Urteile des Volksgerichtshofs nichtig?
In: NJW 1985, S. 2391 f.
(zit.: *Rüping*, NJW 1985)
- Schlüter, Holger* Die Urteilspraxis des nationalsozialistischen Volksgerichts-
hofs
Berlin 1995
- Schorn, Hubert* Der Richter im Dritten Reich
Frankfurt a. M. 1959
- Schriftleitung der
Juristischen Wochenschrift* [Hrsg.] Reichsgerichtsurteil und Rechtsreform
In: Juristische Wochenschrift 1934, S. 24
(zit.: JW 1934, S. 24)
- Schwerin, Detlef Graf von* „Dann sind’s die besten Köpfe, die man henkt“
2. Aufl., München 1994

- Simon, Dieter* Waren die NS – Richter „unabhängige Richter“ im Sinne des § 1 GVG?
In: Justizalltag im Dritten Reich, hrsg. von Bernhard Diestelkamp und Michael Stolleis
Frankfurt a. M. 1988
- Sonnen, Bernd-Rüdeger* Die Beurteilung des „Volksgerichtshofs“ und seine Entscheidung durch den Deutschen Bundestag
In: NJW 1985, S. 1065 f.
- Staff, Ilse* Justiz im Dritten Reich
Frankfurt a. M. 1978
- Steinlechner, Wolfgang* Anmerkung zum BGH – Urteil vom 30. April 1968 – 5 StR 670/67
In: NJW 1968, S. 1790 f.
- Stolleis, Michael* Recht im Unrecht
1. Aufl., Frankfurt a. M. 1994
- Vormbaum, Thomas* Roland Freisler – Mörder im Dienste Hitlers
In: ZRP 1995, S. 151 f.
- Wagner, Walter* Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat
In: Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte Band 16/III
„Die Deutsche Justiz und Nationalsozialismus“ Teil III
Stuttgart 1974
- Werle, Gerhard* Das Strafrecht als Waffe – Die Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939
In: JuS 1989, S. 952 ff.

Vorbemerkung

Wie kaum eine andere Institution in der Justiz des Dritten Reiches verkörperte der Volksgerichtshof Unrecht und Willkürherrschaft. Nicht mehr „in dubio pro reo“, sondern „pro reo“¹ lautete die ausgegebene Prozeßmaxime, die insbesondere von Freisler, einem ebenso leidenschaftlichen wie willfährigen Präsidenten des Volksgerichtshofs, verfolgt wurde. Dieses Gericht, das im Jahre 1934 als Provisorium² geschaffen wurde, wandelte sich zu einer Institution, deren Richter zum Werkzeug politischer Führung gemacht wurden³ und die daher nicht mehr als „Gericht“ bezeichnet werden kann.

Aufgabe der vorliegenden Arbeit ist es, diese Entwicklung aufzuzeigen. Dabei soll trotz der vornehmlich „juristischen“ Betrachtungsweise und Einordnung des Volksgerichtshofs dessen menschenverachtende Prozeßpraxis in den letzten Kriegsjahren⁴ nicht unberücksichtigt bleiben.

Abschließend wird beleuchtet, inwiefern der Volksgerichtshof Einfluß auf die Nachkriegsrechtsprechung und gesellschaftliche Diskussion in jüngerer Zeit hat.

Der Verfasser

¹ von Schwerin, S. 421.

² Wagner, S. 11.

³ Rüping, JZ 1984, S. 817.

⁴ Zum Beispiel die Verurteilung der Widerständler des 20. Juli 1944.

A. Einleitung

„... habe binnen drei Tagen gehängt werden müssen.“⁵

Hitler über den Angeklagten des Reichstagsbrandprozesses

I. Ursprung des Volksgerichtshofs

Zunächst einmal gilt es, die Ereignisse des Jahres 1933, insbesondere den Reichstagsbrandprozeß aufzuzeigen, ohne dessen Berücksichtigung die Errichtung des Volksgerichtshofs im dunkeln bliebe.

1. Reichstagsbrandprozeß

Am Abend des 27. Februar 1933 ging der Reichstag in Flammen auf. Die seit wenigen Wochen mitregierenden Nationalsozialisten nutzten diese Gelegenheit, mit ihren politischen Gegnern, vor allem den Kommunisten, abzurechnen. Dabei kamen den Nationalsozialisten neugeschaffene strafgesetzliche Änderungen entgegen⁶: Der IV. Strafsenat des Reichsgerichts in Leipzig konnte den Angeklagten Kommunisten Marinus van der Lubbe auf Grundlage der Reichstagsbrandverordnung vom 28. Februar⁷ in Verbindung mit der sog. „lex van der Lubbe“ vom 29. März 1933⁸ verurteilen. Letztere besagte, daß § 5 der Reichstagsbrandverordnung⁹ auch für Strafen gelten solle, die in der Zeit vom 31. Januar bis 28. Februar begangen worden waren. Damit wurde eindeutig die Abkehr vom Rückwirkungsverbot entgegen § 2 I StGB a. F.¹⁰ und Art. 116 WRV vollzogen. Auf dieser Rechtsgrundlage ist van der Lubbe zum Tode verurteilt und am 10. Januar 1934 hingerichtet worden.

Dennoch brachte der Prozeß nicht das von der nationalsozialistischen Regierung gewünschte Ergebnis. Zum einen ist dies damit zu erklären, daß den vier kommunistischen Mitangeklagten Torgler, Dimitroff, Popoff und Taneff eine Tatbeteiligung nicht nachgewiesen werden konnte und mithin freigesprochen wurden¹¹. Die Bloßstellung der politischen Führung blieb somit nicht

⁵ Picker, S. 279.

⁶ Vgl. Gruchmann, S. 957.

⁷ RGBl. 1933 I, S. 83.

⁸ RGBl. 1933 I, S. 151.

⁹ Dieser Paragraph bestimmte, daß u.a. Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen waren, die das StGB in den § 81 (Hochverrat) und § 307 (Brandstiftung) bis dahin mit lebenslangem Zuchthaus belegte; vgl. auch Gribbohm, JuS 1969, S. 55 und Schorn, S.69.

¹⁰ Folglich wurde in dem Gesetz zur Änderung des StGB (RGBl. 1935 I, S. 839) der § 2 dahingehend ausgehöhlt, daß auch derjenige Strafe verdiene, der dem „gesunden Volksempfinden“ zuwiderlaufe; zur zeitgenössischen Sichtweise: Öhquist, S. 259 f.; zur Aufhebung weiterer Rechtsgrundsätze (Analogieverbot etc.) siehe Lengemann, S. 46 ff.; ferner sogleich unter B. II. zu „ne bis in idem“.

¹¹ Kaul, S. 23.

aus. Hatte doch Göring während des Prozesses Dimitroff beschuldigt, den Reichstag angesteckt zu haben¹².

Zum anderen war der Regierung die Art der Prozeßführung und ihre Dauer ein Dorn im Auge¹³. Der Öffentlichkeit nämlich sollte suggeriert werden, daß die Strafjustiz des Dritten Reiches mit den Regimegegnern „kurzen Prozeß“ machen werde¹⁴. Ebenso äußerte sich auch Hitler, daß von der Lubbe „binnen drei Tagen [habe] gehängt werden müssen“¹⁵. So aber wurde das Urteil in einer parteiamtlichen Stellungnahme als „glattes Fehlurteil“¹⁶ abgetan und Kritik an der formaljuristischen Rechtsprechung des Reichsgerichts laut.

Hitler entschloß sich daraufhin, „für derartige Dinge einen eigenen Gerichtshof zu schaffen“¹⁷. Damit wurde unverhohlen zum Ausdruck gebracht, daß Hitler sich ein ihm gefügigeres Instrument schaffen wollte, das mißliebige Gegner in seinem Sinne aburteilen sollte¹⁸.

2. Errichtung des Volksgerichtshofs

Den Worten folgten bald Taten. Im Zuge einer Strafrechtsnovelle wurde durch Gesetz vom 24. April 1934¹⁹ ein Volksgerichtshof zur Aburteilung von Hoch- und Landesverratsachen mit Sitz in Berlin geschaffen (Art. III²⁰, IX, XII des Gesetzes). Zugleich wurden den Oberlandesgerichten und dem Reichsgericht, die bis dahin als ordentliche Gerichtsbarkeiten für solche Fälle zuständig waren, die erstinstanzlichen Strafsachen entzogen und dem neuen Tribunal übertragen²¹. Dieses hatte zunächst den Status eines auf Reichsebene angelegten Sondergerichts²². Begründet wurde der Verlust der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Reichsgerichts damit, daß es als höchstes Revisionsgericht die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu wahren habe, hingegen der Volksgerichtshof als Tatsacheninstanz gänzlich auf die Aburteilung von Staatsverbrechen ausgerichtet sei²³. Solche Begründungen konnten jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Volksge-

¹² Siehe dazu *Gruchmann*, S. 957 Fn. 70, der aber in dem für die Nationalsozialisten unbefriedigenden Prozeßausgang keine Ursache für die Errichtung des Volksgerichtshofs sieht (S. 956); für abwegig hält dieses auch *Marxen*, Gerichtshof, S. 79 f..

¹³ *Gruchmann*, S. 958.

¹⁴ *Gribbohm*, JuS 1969, S. 56.

¹⁵ *Picker*, S. 279.

¹⁶ JW 1934, S. 24.

¹⁷ Zit. bei *Gruchmann*, a.a.O..

¹⁸ In diesem Sinne bezeichnet auch *Schorn*, S.68 die Schaffung des Volksgerichtshofs als einen „rein politischen Akt“.

¹⁹ RGBl. 1934 I, S. 341; abgedruckt bei *Hofer*, S. 106 f..

²⁰ Abgedruckt auch bei *Staff*, S. 55 f..

²¹ Siehe dazu *Staff*, a.a.O. und *Lengemann*, S. 109; gesetzliche Grundlage: Art. III § 1.

²² Zur kurzen Erläuterung: Sondergerichte wurden bereits am 21. März 1933 durch Verordnung der Reichsregierung gebildet und dienten der Aburteilung der in der Reichstagsbrandverordnung genannten Straftaten. Sie waren den Oberlandesgerichten angeschlossen. Zum Status des Volksgerichtshofs siehe *Pfundtner-Neubert*, II a 12, S. 1 (neu).

²³ Vgl. die amtliche Begründung in DJ 1934, S. 595 ff., insbesondere S. 597.

richtshof sich in erster Linie als ein politisches Gericht verstand²⁴, obgleich man den Eindruck eines Revolutionstribunals nicht erwecken wollte²⁵.

II. Organisation des Volksgerichtshofs und Strafbestimmungen

Die Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen stellten für die Nationalsozialisten willkommene Anknüpfungspunkte dar, in immer stärkerem Maße die Rechtsfindung in ihrem Sinne lenken zu können.

1. Zuständigkeit

a) Bestimmungen des Gründungsgesetzes²⁶

Art. III § 1 Abs. 1 des Gründungsgesetzes bestimmte, daß der Volksgerichtshof zur Untersuchung und Entscheidung von Hoch- und Landesverratsachen gebildet werde. Im einzelnen begründete dies die sachliche Zuständigkeit des Gerichtshofs für Fälle des Hochverrats gem. §§ 80 - 84 und des Landesverrats nach §§ 89 - 92 StGB. Zum früheren Zuständigkeitsbereich des Reichsgerichts kamen noch zwei weitere Tatbestände hinzu, die aufgrund ihrer Art und Schwere dem Hochverrat gleichgestellt wurden²⁷: der Angriff gegen den Reichspräsidenten nach § 94 Abs. 1 StGB sowie die unternommene Tötung eines Regierungsmitglieds nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Reichstagsbrandverordnung²⁸. Das Gericht befaßte sich zudem in erster und letzter Instanz mit Verfahren gegen Jugendliche (Art. IV § 6), die daher nicht mehr von den Jugendgerichten nach deren speziellen Verfahren abgeurteilt werden konnten²⁹. Eine weitere Verschärfung stellte die mit der Schaffung des Volksgerichtshofs einhergehende Novellierung des politischen Strafrechts dar³⁰ (Art. I). Die §§ 80 - 91 umfaßten nicht weniger als zwölf Tatbestände, an denen die Todesstrafe anknüpfte.

Die Gerichtsbarkeit des Volksgerichtshofs blieb insofern nicht darauf beschränkt, als daß sich dessen Zuständigkeit auch auf solche Delikte erstreckte, die mit eben genannten Straftaten in Zusammenhang standen (Art. III § 3 Abs. 2, 3). Hinzu kommt, daß es in diesem Rahmen dem Volksgerichtshof oblag, die in vorbereitenden Verfahren notwendigen Entscheidungen zu treffen (Art. III § 3 Abs. 1). Andererseits aber konnte sich der Gerichtshof entlasten, indem er auf Antrag des Oberreichsanwalts sowohl die Fälle der Vorbereitung und Verabredung zum Hochverrat (§§ 82, 83 StGB) als auch einige landesverräterische Vergehen (§§ 90 b – 90 e StGB) an die Oberlandesgerichte delegieren durfte.

²⁴ So *Lämmle*, JW 1938, S. 2569.

²⁵ Vgl. *Wagner*, S. 19.

²⁶ RGBl. 1934 I, S. 341 (345).

²⁷ Zur Begründung siehe *Wagner*, S. 59 m.w.N..

²⁸ RGBl. 1933 I, S. 83

²⁹ Zur näheren Begründung dieser Vorschrift bei *Gruchmann*, S. 960.

³⁰ Man vergleiche z.B. nur die Fassung der §§ 80 ff. des StGB von 1931 (*Frank*, StGB) mit der vom 24. April 1934.

Abschließend sei noch erwähnt, daß die ausschließliche Zuständigkeit des Volksgerichtshofs für Landes- und Hochverratsachen durch die Errichtung des Reichskriegsgerichts vom 26. Juni 1936³¹ eingeschränkt wurde. Soldaten und Kriegsgefangene nämlich sollten in diesen Fällen von den Wehrmichtsgerichten abgeurteilt werden³².

b) Zuständigkeitserweiterungen bis Kriegsende

Zunächst einmal bleibt festzuhalten, daß der Zuständigkeitsbereich des Volksgerichtshofs im Verlauf seiner Geschichte nicht nur in sachlicher, sondern auch in *territorialer* Hinsicht erheblich ausgedehnt wurde³³. Nach dem Anschluß des Saarlands, Österreichs, des Sudetenlandes sowie der Annexion Böhmen und Mährens waren diese Gebiete neben dem eigentlichen Reichsgebiet der Gerichtsbarkeit dieses Strafgerichts unterworfen³⁴.

Daß sich der Volksgerichtshof in zunehmendem Maße als politisches Instrument verstand, zeigte zudem die *sachliche* Erweiterung des Zuständigkeitskatalogs³⁵, dessen Straftaten oftmals mit der Todesstrafe geahndet wurden³⁶. Schon bald nach seiner Schaffung befaßte sich der Volksgerichtshof u. a. mit schwersten Fällen der Wehrmittelbeschädigung³⁷ (§ 143 a Abs. 3 StGB) und der Wirtschaftssabotage³⁸. Eine weite Anwendung der Strafgewalt im Bereich des politischen Strafrechts³⁹ ist insbesondere im Kriege zu verzeichnen. Diese Entwicklung folgte insbesondere aus dem damaligen Verständnis, daß die Strafgerichtsbarkeit zum Schutz der „inneren Front“ beitragen müsse und das Strafrecht als Waffe, der Richter als Soldat fungiere⁴⁰. Seine gesetzliche Ausformung fand dies in der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938⁴¹, die für Spionage (§ 2), Freischärlerei (§ 3), Wehrkraftersetzung (§ 5) und Fahnenflucht (§ 6) die Todesstrafe androhte. Durch Verordnung vom 10. Dezember 1941⁴² konnten dem Volksgerichtshof auch diese Strafsachen zur Entscheidung vorgelegt werden. Die weit gefaßten Tatbestände sowie der weit gespannte Strafraumen des Kriegsstrafrechts ließen Ermessensspielräume offen, die im Geiste der politischen Führung durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs konkretisiert werden

³¹ RGBl. 1936 I, S. 517; vgl. ferner *Pfundtner-Neubert*, II a 26, S. 71 (Einf.).

³² Trotzdem wurden die Verschwörer des 20. Juli 1944 auf Anordnung Hitlers vor dem Volksgerichtshof gestellt. Dazu sogleich unter B. III. 2..

³³ *Jahntz/Kähne*, S. 6; *Koch*, S. 105 f..

³⁴ Gesetzliche Grundlage: a) für das Saarland (RGBl. 1935 I, S. 248), b) für Österreich (RGBl. 1938 I, S. 640), c) für das Sudetenland (RGBl. 1938 I, S. 1811), d) für das Reichs-protektorat Böhmen und Mähren (RGBl. 1939 I, S. 754).

³⁵ Eine abschließende Auflistung der Strafbestimmungen ist bei *Gribbohm*, JuS 1969, S. 57 zu finden.

³⁶ Vgl. dazu die Übersicht bei *Koch*, S. 219.

³⁷ RGBl. 1935 I, S. 844.

³⁸ RGBl. 1936 I, S. 999.

³⁹ Vgl. *Marxen*, Rechtsprechung, S. 208.

⁴⁰ Aufschlußreich zum Kriegsstrafrecht: *Werle*, S. 952 ff., der die Grundlinien des Kriegsstrafrechts anhand der Volksschädlingerverordnung vom 5. September 1939 nachzeichnet.

⁴¹ RGBl. 1939 I, S. 1455; ferner die Fassung der KSSVO vom 5. Mai 1944 (RGBl. 1944 I, S. 125), die sogar für fahrlässiges [!] Verhalten die Todesstrafe vorsah.

⁴² RGBl. 1941 I, S. 776.

sollten⁴³. Folglich war der Weg zu einer Radikalisierung der Strafjustiz geebnet. Der Volksgerichtshof bekam infolge der Zuständigkeitserweiterungen immer mehr Mittel in die Hand, das Strafrecht zur Durchsetzung nationalsozialistischer „Kriegsbedürfnisse“⁴⁴ zu mißbrauchen.

2. Verfahren

Als Anknüpfungspunkt bietet sich wiederum das Gründungsgesetz vom 24. April 1934⁴⁵ an. Nach Art. III § 3 Abs. 1 entschied der Volksgerichtshof in erster und letzter Instanz. Gegen seine Entscheidungen waren keine Rechtsmittel zulässig (Art. III § 5 Abs. 2). Soweit nicht andere Bestimmungen erlassen waren, fanden grundsätzlich die für die erstinstanzlichen Verfahren vor dem Reichsgericht geltenden Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung Anwendung (Art. III § 5 Abs. 1).

Dennoch begünstigten einige Bestimmungen den Abbau verfahrensrechtlicher Schranken⁴⁶.

So bedurfte es abweichend von § 178 StPO keiner obligatorischen Voruntersuchung, wenn sie nach dem Ermessen der Anklagebehörde nicht erforderlich war (Art. IV § 4 Abs. 1). Außerdem wurde der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens beseitigt (Art. IV § 5 Abs. 1). Wie schon oben erwähnt⁴⁷, sind auch Verfahren, die eigentlich den Jugendgerichten unterworfen waren, dem Volksgerichtshof anhängig geworden.

Einen in verfahrensrechtlicher Hinsicht markanten Einschnitt stellten die Vorschriften über die Wahl des Verteidigers dar. Diese bedurfte der Genehmigung seitens des Gerichtsvorsitzenden, der sie sogar noch in der Hauptverhandlung widerrufen konnte (Art. IV § 3 S. 1, 2). Obwohl in der amtlichen Begründung⁴⁸ zu diesem Gesetz versichert wurde, daß sich dadurch „an den Grundsätzen des Prozeßrechts über die unabhängige und ungehinderte Verteidigung“ nichts ändere, so bewirkte diese Regelung – wie von der politischen Führung in Wirklichkeit bezweckt – genau das Gegenteil: Das Recht des Angeklagten, sich den Verteidiger wählen zu können, wurde faktisch eingeschränkt. War doch der Verteidiger im Grunde genommen vom Wohlwollen des Vorsitzenden abhängig, da er ansonsten damit rechnen mußte, daß ihm weitere Vertretungen verboten würden⁴⁹. Zudem wurde die Verteidigung noch dadurch erschwert, daß wegen der Vielzahl von Verfahren zwischen Bekanntgabe der Anklageschrift und Eröffnung der Hauptverhandlung nur eine sehr kurze Frist lag⁵⁰.

⁴³ Werle, S. 953.

⁴⁴ Zit. bei Werle, S. 954. Dort werden auch die Zwecke des Sonderstrafrechts aufgeführt (v.a. Abschreckungsfunktion).

⁴⁵ RGBl. 1934 I, S. 341.

⁴⁶ Gribbohm, JuS 1969, S. 59.

⁴⁷ Siehe unter A. II. 1. a).

⁴⁸ DJ 1934, S. 595 ff., insbesondere S. 598.

⁴⁹ Gribbohm, JuS 1969, S. 60.

⁵⁰ Gruchmann, S. 961.

Die einzige Möglichkeit, Urteile des Volksgerichtshofs anzufechten, war der außerordentliche Einspruch, der nur vom Oberreichsanwalt – auf Betreiben Hitlers⁵¹- erhoben werden konnte. Dieses durch ein Strafrechtsänderungsgesetz vom 16. September 1939⁵² geschaffene Institut war für besondere Ausnahmefälle mit politischer Bedeutung vorgesehen. Mit ihr durfte bei schwerwiegenden Zweifeln das Urteil mitsamt den Tatsachenfeststellungen aufgehoben werden (Art. 2 § 3 Abs. 1, 3 S. 1 des Änderungsgesetzes). Aufgrund dieses Rechtsbehelfs konnte Hitler als „oberster Gerichtsherr und Richter“⁵³ unmittelbar seinen Einfluß auf die Rechtsfindung des Volksgerichtshofs geltend machen und Entscheidungen in seinem Sinne herbeiführen.

3. Besetzung

Der Volksgerichtshof nahm 1934 seine Tätigkeit zunächst mit drei Senaten auf⁵⁴, die – wie das Reichsgericht - in der Hauptverhandlung mit fünf, außerhalb der Hauptverhandlung jeweils mit drei Mitgliedern besetzt waren. Davon mußten nur der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied die Befähigung zum Richteramt besitzen (Art. III § 1 Abs. 2 des Gründungsgesetzes⁵⁵). Der übrige Teil des Senats bestand aus ehrenamtlichen Laienrichtern, denen aufgrund ihrer zahlenmäßigen Überlegenheit gegenüber den beiden Berufsrichtern in der Hauptverhandlung besonderes Gewicht zukam. Diese waren politisch geschulte und zuverlässige Angehörige der Wehrmacht, der Polizei, der NSDAP und deren Gliederungen, die sorgfältig ausgewählt⁵⁶ und nicht, wie üblich, unter Mitverwendung des Loses bestimmt wurden⁵⁷. Mit einem solchen Ausleseverfahren sollte „eine neue Art volksgebundener Rechtsfindung“⁵⁸ oder, wie es Reichsminister Frank einmal umriß, die „enge Verbindung des Volksgerichtshofs mit Reich und Bewegung“⁵⁹ zum Ausdruck gebracht werden. Die Mitglieder des Volksgerichtshofs ernannte, abweichend vom GVG, Hitler selbst auf Vorschlag des Reichsjustizministers für die Dauer von fünf Jahren (Art. III § 2). Die Vorsitzenden der Senate sowie der Präsident wurden vom Reichsjustizminister bestimmt.

Als Anklagebehörde diente der bisher nur dem Reichsgericht zugeordnete Oberreichsanwalt, der in dieser Eigenschaft nun auch beim Volksgerichtshof tätig wurde (Art. III § 1 Abs. 3).

Geringe Abweichungen ergaben sich nur für den sog. Besonderen Senat des Volksgerichtshofs, den man wegen des bereits erwähnten außerordentlichen Einspruchs errichtete. Dieser wurde

⁵¹ Vgl. dazu den sog. Fall Kompalla in: *Gruchmann*, S. 1071 ff.; *Koch*, S. 110 f..

⁵² RGBl. 1939 I, S. 1841; vgl. auch *Kaul*, S. 28 f.; ferner zur damaligen Begründung dieses Instituts bei *Pfundner-Neubert*, II a 26, S. 34 (neu).

⁵³ *Freisler*, DJ 1939, S. 1570.

⁵⁴ Später gab es bis zu sechs Senate. Traurige Berühmtheit erlangte der erste Senat unter dem Vorsitz Freislers während der Prozesse des 20. Juli 1944.

⁵⁵ RGBl. 1934 I, S. 341.

⁵⁶ *Rüping*, Strafrechtsgeschichte, S. 102 spricht zutreffend von „handverlesenen“ Schöffen.

⁵⁷ Siehe *Gribbohm*, JuS 1969, S. 58.

⁵⁸ *Freisler*, DJ 1936, S. 656.

⁵⁹ *Frank*, DR 1939, S. 1297.

durch den Präsidenten und vier weitere Mitglieder gebildet, die Hitler auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren bestellte (Art. 2 § 5 Abs. 3)⁶⁰.

Diese Berufungspraxis blieb bis zum Kriegsende nahezu unverändert, da sie sich als nützlich Instrument erwies, eine den Nationalsozialisten dienliche Rechtsprechung zu schaffen.

B. Rechtsprechung des Volksgerichtshofs

„Der Volksgerichtshof wird sich stets bemühen, so zu urteilen, wie er glaubt, daß sie, mein Führer, den Fall selbst beurteilen würden.“⁶¹

Der Volksgerichtshofpräsident Freisler an Hitler

Um der vielschichtigen Entwicklung dieses Tribunals gerecht zu werden, bedarf es einer differenzierten Betrachtungsweise. Dabei ist eine einseitige Fixierung⁶² auf die „Blutjustiz“ Freislers ebenso fehl am Platze, wie die rein normative Einschätzung des Volksgerichtshofs als ein ordentliches Gericht im Sinne des § 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes⁶³.

In der Rechtsprechung des Volksgerichtshofs ist vielmehr eine Entwicklung auszumachen, die sich in drei Phasen einteilen läßt⁶⁴: die Zeit der Errichtung (1934 – 1936), die Ära Thierack (1936 – 1942) und schließlich die Ära Freisler (1942 – 1945).

I. Die Zeit der Errichtung (1934 - 1936)

Der Volksgerichtshof war von *vornherein* keineswegs ein „Terrorinstrument“⁶⁵, wie es später gemeinhin angenommen wurde. In der Anfangsphase sind durch Strafrechtsnovellen und Reformen des Gerichtsverfassungsgesetzes⁶⁶ lediglich Grundsteine für eine Entwicklung gelegt worden, die die Rechtsprechungspraxis dieses Gerichts erst später nehmen sollte. Solche Tendenzen⁶⁷ können jedoch nicht dazu verleiten, dem Volksgerichtshof die Gerichtsqualität abzusprechen⁶⁸. Wenn Hitler nämlich 1942 äußerte⁶⁹, der Volksgerichtshof habe seinen Erwartungen zu-

⁶⁰ Nach dem Gesetz vom 16. September 1939 (RGBl. 1939 I, S. 1841).

⁶¹ Freisler in seinem Antrittsschreiben an Hitler vom 15. Oktober 1942; abgedruckt in: *Bundesministerium der Justiz*, S. 210; Quelle: Bundesarchiv, Personalakte Freisler.

⁶² Siehe *Rüping*, Praxis, S. 187.

⁶³ So BGH NJW 1968, S. 1339 f. (Rhese – Urteil).

⁶⁴ In diesem Sinne auch: *Rüping*, JZ 1984, S. 817 ff.; *ders.*, Praxis, S. 187 ff.; *ders.*, Strafjustiz, S. 110 ff.; *Marxen*, Rechtsprechung, S. 209, der sogar eine „Rechtsprechungslinie“ vom RG über Volksgerichtshof bis hin zum BGH auszumachen glaubt.

⁶⁵ BT – Dr. 10/2368 S. 2. Zur Kritik: *Simon*, S. 16.

⁶⁶ Zum Beispiel: RGBl. 1934 I, S. 341; 1935 I, S. 839; 1936 I, S. 369.

⁶⁷ Vgl. dazu die Bewertungen des Verfassers bei A. II. 1. b); II. 2.; II. 3. jeweils am Ende.

⁶⁸ So etwa auch *Rüping*, JZ 1984, S. 818.

⁶⁹ *Picker*, S. 360.

nächst nicht entsprochen, wird vielmehr davon auszugehen sein, daß die Gerichtspraxis der Anfangsjahre hinter den Anforderungen der Partei erheblich zurückblieb. Diese Diskrepanz läßt sich an verschiedenen Indizien festmachen.

So entspann sich über die Ernennungsvorschläge des Reichsjustizministers für die Besetzung des Volksgerichtshofs ein solcher Streit⁷⁰, daß sogar der Termin der Eröffnungssitzung verschoben werden mußte. Man war seitens des Reichsjustizministeriums keinesfalls gewillt, entsprechend der Vorstellung der Parteikanzlei, die Posten mit „alten Kämpfern“ zu besetzen, sondern allein Befähigung und Qualifikation der Richter den Ausschlag für die Ernennung geben zu lassen⁷¹.

Daß sich der Volksgerichtshof nur schwer dem damaligen politischen Kommt fügte, zeigte insbesondere die strittige Frage über die Aberkennung bürgerlicher Rechte⁷². Der Gerichtshof hatte entschieden, daß das Handeln kommunistischer Überzeugungstäter nicht ehrlos und damit das bürgerliche Ehrenrecht nicht abzuerkennen sei⁷³. Das Reichsjustizministerium hingegen hielt derartige Auffassungen für „abwegig“⁷⁴ und wirkte deshalb auf eine Änderung der Rechtsprechung hin⁷⁵. Dieses Beispiel macht deutlich, daß die anfängliche Rechtsprechungspraxis durchaus noch Zügen liberalen Rechtsdenkens verhaftet war.

Schließlich übten die braunen Machthaber Kritik an dem Sondergerichtsstatus⁷⁶ des Volksgerichtshofs. In ihren Augen konnte der provisorische Charakter dieses Gerichts – die Berufsrichter und der Oberreichsanwalt mußten von anderen Gerichten abgeordnet werden und waren als solche nicht etatisiert⁷⁷ – mit dessen „Würde“ und „politischer Bedeutung“⁷⁸ nicht in Einklang gebracht werden. Die Aufgabe der Nationalsozialisten bestand folglich darin, „den organischen Auf- und Ausbau dieses Gerichts äußerlich so zu gestalten, daß seine Erscheinungsform seiner Aufgabe entspricht“⁷⁹. Das beinhaltete vor allem die „Rückführung der Volksgerichtsbarkeit in die Rechtspflege des Reichsgerichts“⁸⁰. Solche Bestrebungen fanden ihre gesetzliche Erfüllung in dem Gesetz über den Volksgerichtshof vom 18. April 1936⁸¹:

Der Volksgerichtshof wurde zum ordentlichen Gericht im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes erhoben (Art. I § 1). Die sechs Berufsrichter – nunmehr Volksgerichtsräte genannt – sowie die Senatspräsidenten waren hauptamtlich tätig (Art. I § 2) und mit Planstellen im Reichshaushalt

⁷⁰ Ausführlich zum Personalstreit: *Gruchmann*, S. 961 – 964.

⁷¹ So war in den Anfangsjahren kaum ein Berufsrichter Parteimitglied; vgl. *Marxen*, Gerichtshof, S. 57 ff..

⁷² *ders.*, Rechtsprechung, S. 209.

⁷³ Siehe Urteilsanmerkung von *Krug*, DJ 1935, S. 909.

⁷⁴ Zit. bei *Rüping*, a.a.O., Fn. 31.

⁷⁵ Später hieß es z. B. in einer Entscheidung, daß Juden überhaupt keine Ehre hätten (VGH DR, 1942, S. 721).

⁷⁶ Siehe A. I. 2..

⁷⁷ *Buchheit*, S. 30; *Gruchmann*, S. 966.

⁷⁸ *Rüping*, a.a.O..

⁷⁹ *Freisler*, DJ 1935, S. 1710.

⁸⁰ Zit. bei *Gruchmann*, a.a.O..

⁸¹ RGBl. 1936 I, S. 369.

vorgesehen. Außerdem wurde die Stelle eines Volksgerichtshofpräsidenten geschaffen, der gleichzeitig einem Senat vorsah. Die Stellung der Laienrichter hingegen blieb unberührt. Zum ersten Präsidenten wurde ein bewährter nationalsozialistischer Jurist bestellt: Georg Thierack.

II. Die Ära Thierack (1936 – 1942)

Mit der Berufung Thieracks zum Präsidenten des Volksgerichtshofs kam es allmählich zu einer Verschärfung der Rechtsprechung. Dieser Wandel ist zum einen mit dem Kriegsausbruch und der damit einhergehenden Radikalisierung des politischen Strafrechts zu begründen⁸². Andererseits aber prägten auch Vorstellungen Thieracks die Rechtsprechungspraxis des Volksgerichtshofs⁸³. In einer Denkschrift über die Unabhängigkeit des Richters aus dem Jahre 1938⁸⁴ führte er aus, daß der Volksgerichtshof unmittelbar aus der Justiz gelöst und dem Führer unterstellt werden müsse. „Die Rechtsprechung dieses höchsten politischen Gerichtshofs sollte mit der Staatsführung in Einklang stehen“⁸⁵. Unmißverständlicher konnte nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß von diesem Zeitpunkt an der Primat der Politik in der Rechtsprechung Einzug gehalten hat. Es ging nicht mehr um eine ernsthaft abgewogene Rechtsfindung, sondern um die Erhaltung des nationalsozialistischen Regimes⁸⁶. Goebbels sprach in diesem Zusammenhang⁸⁷ davon, daß „es im Kriege nicht so sehr darum gehe, ob ein Urteil gerecht oder ungerecht sei, sondern nur um die Zweckmäßigkeit der Entscheidung“ und forderte sogar, „nicht vom Gesetz auszugehen, sondern vom Entschluß, der Mann [*gemeint sind Regimegegner, der Verf.*] müsse weg“: Hielt sich die Lenkung der Justiz durch Leitsätze⁸⁸ und mittels der von Thierack herausgegebenen „Richterbriefe“⁸⁹ zunächst noch in Grenzen, so war spätestens nach der berüchtigten Reichstagsrede Hitlers vom 26. April 1942⁹⁰ klar, daß er jeden Richter, der unerwünschte Urteile zu fällen wagte, absetzen und zur Rechenschaft ziehen würde. Die Agonie einer unabhängigen Rechtsprechung hatte damit ihr Ende gefunden.

Unter der Präsidentschaft Thieracks beschritt der Volksgerichtshof einen weiteren verhängnisvollen Weg: die enge Zusammenarbeit mit der Gestapo. Der Volksgerichtshof nahm nämlich bedenkenlos hin, daß die von ihm freigesprochenen Personen von der Gestapo wieder in „Schutzhaft“ genommen wurden⁹¹. Daraus entwickelte sich gar die Praxis, daß der Oberreichsanwalt im Falle eines Freispruchs die Gestapo informierte und die Überführung des Freigesprochenen ve-

⁸² Vgl. dazu die Ausführungen unter A. II. 1. b).

⁸³ Rüping, Strafrecht, S. 111.

⁸⁴ Quellenangabe: *ders.*, JZ 1984, S. 818, Fn. 37.

⁸⁵ Thierack in einem Schreiben an Freisler; zit. bei Koch, S. 107.

⁸⁶ Wagner, S. 83.

⁸⁷ So in seiner Rede vor dem Volksgerichtshof am 22. Juli 1942; zit. bei Wagner, S. 84 mit Quellenangabe in Fn. 22.

⁸⁸ Vgl. den Auszug bei Krink, S. 115 f.

⁸⁹ Gruchmann, S. 1141 f.

⁹⁰ Marxen, Gerichtshof, S. 87; Wagner, a.a.O..

⁹¹ Vgl. ferner die Gestapo – Vernehmungsmethoden in: Buchheit, S. 127 ff..

ranlaßte⁹². So wurde – kennzeichnend für das Rechtsempfinden damaliger Zeit – der Grundsatz „ne bis in idem“ widerspruchslos aufgegeben. Eine kaum zu vertretende Maßnahme stellte zudem das Experiment Thieracks dar, unter Ausschaltung des eigenen Oberreichsanwalts Vertreter der Polizei als Staatsanwälte zuzulassen⁹³. Ein derartiges Vorhaben rief selbst in den eigenen Reihen heftige Kritik hervor. Waren doch der Exekutive in Bereichen der Justiz noch mehr Tür und Tor geöffnet.

Obwohl sich der Volksgerichtshof durch die gerade geschilderten Vorgänge an den Rand des juristisch Vertretbaren begab, so mag man bis zu Beginn des Jahres 1942 noch „Minimalanforderungen verwirklicht sehen, die an die Qualifizierung eines Spruchkörpers als Gericht zu stellen sind“⁹⁴. Auch der starke Anstieg der Todesurteile von neun im Jahre 1935 bis auf 102 im Jahre 1941⁹⁵ läßt noch keine sicheren Rückschlüsse zu, daß die Auffassungen des Volksgerichtshofpräsidenten Thierack und anderer prominenter NS – Führer unverzüglich auf die Rechtsprechung der Senate Wirkung gezeigt hätten⁹⁶. Dagegen hat die Rechtsprechung unter dem nachfolgenden Präsidenten Freisler den Boden rechtsstaatlichen Verfahrens erkennbar verlassen.

III. Die Ära Freisler (1942 – 1945)

Roland Freisler machte aus dem Volksgerichtshof das, was Hitler wollte: ein „terroristisches Revolutionstribunal“⁹⁷, das nicht der Gerechtigkeit verpflichtet zu sein glaubte, sondern allein der Maxime nachging, Gegner und Andersdenkende mit Mitteln der „Rechtsprechung“ zu eliminieren⁹⁸. Freisler verstand es, die Verhandlungspraxis - insbesondere des ersten Senats - untrennbar mit seiner Person zu verbinden. Dabei paarte sich der politische Eifer Freislers auf unheilvolle Weise mit der im Kriege ohnehin schon pervertierten Strafrechtspflege. Zu Recht lassen dann Verhandlungsführung, die Art der Geschäftsverteilung und die Sanktionspraxis der letzten Jahre Zweifel an der Gerichtsqualität des Volksgerichtshofs aufkommen.

1. Der „politische Soldat“ des Führers

Wenn Freisler kurz nach seiner Amtsübernahme Hitler versicherte, der Volksgerichtshof werde sich stets bemühen so zu urteilen, wie der Führer selbst richten würde⁹⁹, wird zweierlei deutlich. Zunächst spricht aus diesen Worten der persönliche Ehrgeiz Freislers, sich als Präsident des Volksgerichtshofs vor allem Hitler beweisen zu müssen, dessen Geringschätzung des Juristen-

⁹² Koch, S. 155 f..

⁹³ So geschehen im Fall Eliás Majer bei einem Strafverfahren in Prag; vgl. dazu die Tagebuchnotizen von Hans Frank, dem Protektor von Böhmen und Mähren, auszugsweise abgedruckt bei Koch, S. 203; ferner Rüping, a.a.O..

⁹⁴ Rüping, Strafrecht, S. 111.

⁹⁵ Vgl. die Aufstellung bei Ostendorf, S. 169.

⁹⁶ In diesem Sinne auch Rüping, JZ 1984, S. 818 unten.

⁹⁷ Gribbohm, JuS 1969, S. 60.

⁹⁸ Priestoph, S. 210.

⁹⁹ Siehe Fn. 61.

standes bekannt war¹⁰⁰. Zum anderen stellte der überzeugte Nationalsozialist Freisler damit klar, daß die Rechtsprechung auf Kosten einer unabhängigen Justiz nun vollends in den Dienst nationalsozialistischer Staatsraison getreten ist. Demgemäß verstand er sich in erster Linie als „politischer Soldat an der Heimatfront“, der Angriffe auf die Volksgemeinschaft abzuwehren habe¹⁰¹. So verwundert es nicht, wenn er den Gerichtssaal zur Verkündung von Propaganda und Durchhalteparolen mißbrauchte¹⁰².

2. Die Rechtsprechungspraxis Freislers

Um seinen Vorstellungen Nachdruck zu verleihen, manipulierte Freisler den ersten Geschäftsverteilungsplan dahingehend, daß sein erster Senat für alle diejenigen Sachen zuständig sein sollte, die er ihm im Einzelfall zuwies¹⁰³. Folglich konnte er, freilich unter dem Bruch des Grundsatzes des gesetzlichen Richters, alle politisch bedeutsamen Fälle an sich ziehen¹⁰⁴. Mit dieser umfassenden Kontrolle sollte die Rechtsprechungspraxis des höchsten politischen Strafgerichts den nationalsozialistischen Anschauungen verstärkt Rechnung tragen.

Dazu trug auch die Verhandlungsweise und Rechtsanwendung Freislers bei. Der dem Verfahren zugrundeliegende Sachverhalt wurde nicht mehr unter strafrechtlichen Gesichtspunkten, sondern ausschließlich politisch gewürdigt. Daß es dem Volksgerichtshofpräsidenten nicht mehr um eine genaue Subsumtion ging, läßt sich an folgendem Beispiel verdeutlichen: Freisler interpretierte das Tatbestandsmerkmal der „Öffentlichkeit“ in § 5 KSSVO¹⁰⁵ so extensiv, daß alles, was *politisch* geredet wurde, grundsätzlich als *öffentlich* gesagt angesehen werden sollte¹⁰⁶. Begründet wurde diese weite Interpretation mit dem „Sicherheitsbedürfnis des Reiches“¹⁰⁷. Eine solche Aushöhlung von Strafbarkeitsbestimmungen forderte selbst von offizieller Seite zur Kritik heraus. So bemängelte der Reichsjustizminister Thierack einmal in einem Brief an Freisler¹⁰⁸, daß „aus dem Urteil nicht ersichtlich ist, aus welchen gesetzlichen Bestimmungen die Verurteilung erfolgt ist“. Trotz dieser Kritik hielt Freisler an seiner eigenwilligen Art und Weise der Rechtsfindung fest. Nicht mehr der Unrechtsgehalt der Tat und die Schuld des Angeklagten waren ausschlaggebend, sondern vielmehr dessen Einstellung zur nationalsozialistischen Weltanschauung¹⁰⁹. Eine staatsbejahende Lebenseinstellung und Verdienste in der nationalsozialistischen

¹⁰⁰ Ostendorf, S. 170; zu Hitlers Einstellung siehe Schorn, S. 11.

¹⁰¹ Zit. nach Priestoph, a.a.O. und Rüping, JZ 1984, S. 819.

¹⁰² Gribbohm, a.a.O.; vgl. zudem die mündliche Urteilsbegründung Freislers im Prozeß gegen die Verschwörer des 20. Juli 1944 in: *Buchheit*, S. 242 ff..

¹⁰³ *Jahntz/Kähne*, S. 7 f.; *Rüping*, Strafjustiz, S. 112.

¹⁰⁴ Vgl. zur Arbeitseinteilung des Volksgerichtshofs: *Ortner*, S. 137.

¹⁰⁵ Betrifft die „Wehrkraftersetzung“; vgl. dazu A. II. 1. b).

¹⁰⁶ Zur Kritik an dieser Subsumtion vgl. den Brief Thieracks an Freisler vom 11. September 1943; abgedruckt in: *Bundesministerium der Justiz*, S. 213; Quelle: Bundesarchiv, Akten des Reichsjustizministeriums, R 22/4694.

¹⁰⁷ *Bundesministerium der Justiz*, a.a.O..

¹⁰⁸ Abgedruckt in: *Bundesministerium der Justiz*, S. 210; Quelle: Bundesarchiv, Personalakte Freisler.

¹⁰⁹ *Wagner*, S. 84.

„Bewegung“ bewahrten vor dem Tod, während politische Unzuverlässigkeit keine Nachsicht verdienen durfte¹¹⁰. Schuld minderungsgründe waren daher prinzipiell ausgeschlossen¹¹¹.

Eine Gelegenheit, seine demagogische Verhandlungsleitung unter Beweis zu stellen, bot sich Freisler in den Prozessen gegen die Verschwörer des 20. Juli 1944. Man glaubte in ihm den Richter gefunden zu haben, der „schon die richtige Tonart finden werde, mit ihnen [*den Verschwörern, der Verf.*] ‘fertig zu werden’“¹¹². Zu diesem Zweck wurden sogar die angeklagten Offiziere dem eigentlich für sie zuständigen Reichskriegsgericht entzogen und vor dem ersten Senat des Volksgerichtshofs gestellt. Was ihnen hier begegnete, hatte mit einer ernsthaft und sachlich geführten Gerichtsverhandlung wahrlich nichts mehr gemein. Die Angeklagten mußten in entwürdigendem Zustand, in schlechter Kleidung, ohne Hosenträger und Schnürsenkel, zur Hauptverhandlung erscheinen. Zudem benutzte Freisler die Beweiserhebung dazu, seinem Haß gegenüber den Verschwörern durch unflätige Beschimpfungen freien Lauf zu lassen. Er redete sie zum Beispiel mit „Viertelportion“, „Würstchen“¹¹³ und „Ratte“¹¹⁴ an und ließ den Angeklagten keine Gelegenheit, längere Ausführungen zu machen. Selbst Prozeßbeteiligte wurden zu Statisten desavouiert. So erhielten die Pflichtverteidiger nur kurz vor der Verhandlung Einsicht in die Anklageschriften¹¹⁵ und begnügten sich – von wenigen Ausnahmen abgesehen¹¹⁶ – zumeist damit, in ihren Schlußplädoyers der Anklage in allen Punkten zuzustimmen. Die Dominanz Freislers nahm solche Ausmaße an, daß die anderen Senatsmitglieder ihrem Vorsitzenden nicht zu widersprechen wagten, als dieser während einer Urteilsberatung voreingenommen äußerte, es sei „nach der Devise ‘Rübe ab’“ zu verfahren¹¹⁷.

Daß Freisler die Angeklagten in physischer und moralischer Hinsicht vernichten wollte, kam insbesondere in den Urteilen¹¹⁸ zum Ausdruck. Im Urteilstenor sucht man vergebens nach sachlich gehaltenen Ausführungen. Statt dessen ist die Rede von „ehrgeizzerfressene[n], ehrlose[n], feige[n] Verrätern“¹¹⁹. Genauso ungewöhnlich wie die polemische Sprache waren auch die Urteilsbegründungen¹²⁰: Es fehlten gerichtliche Tatsachenfeststellungen ebenso wie eine Beweiswürdigung und strafrechtliche Subsumtion. Die Urteile besaßen vielmehr deklaratorischen Cha-

¹¹⁰ *Rüping*, Strafrecht, S. 112 f..

¹¹¹ *ders.*, JZ 1984, S. 820.

¹¹² Tagebuchnotiz Goebbels vom 23. 7. 1944; abgedruckt bei: *Priestoph*, S. 211.

¹¹³ So berichtete es Thierack in einem Brief vom 8. September 1944 an Reichsleiter Bormann; abgedruckt bei *Gribbohm*, JuS 1969, S. 60.

¹¹⁴ So Freisler gegenüber dem Pater Alfred Delp in der Hauptverhandlung vom 9. – 11. Januar 1945; abgedruckt a.a.O..

¹¹⁵ *von Schwerin*, S. 423.

¹¹⁶ Zum Beispiel der Verteidiger Dr. Gustav Schwarz, der für v. Hagen die Todesstrafe abwenden wollte; lesenswert dazu das in *Buchheit*, S. 219 ff. abgedruckte Plädoyer.

¹¹⁷ Zit. nach *Priestoph*, S. 210.

¹¹⁸ Abgedruckt bei *Peter*, S. 530 ff..

¹¹⁹ Siehe bei *Peter*, S. 531.

¹²⁰ Aufschlußreiche Urteilsanalyse ist bei *Priestoph*, S. 209 ff. zu finden.

rakter, da schon der Verrat an sich den Täter ehrlos werden lasse und die Verurteilung dies anschließend nur noch bekunde¹²¹.

Die von Freisler mit allen Mitteln erstrebte Anerkennung blieb aber aus. Seine Verhandlungspraxis brachte ihm sogar heftige Kritik ein, weil man durch die ausfallenden Propagandareden die „Würde“ des Gerichts in Gefahr sah¹²². Reichsjustizminister Thierack hielt Freisler zudem Gerüchte vor, die Verhandlungen vor seinem Senat brächten den sicheren Tod¹²³.

3. Die Sanktionspraxis

Die Statistiken¹²⁴ belegen, daß die von Thierack angesprochenen Gerüchte durchaus berechtigt waren. Während in den Jahren 1937 bis 1941 der Anteil der Todesstrafen, gemessen an der Gesamtzahl der Abgeurteilten zwischen 3,4 % und 8,2 % lag, stieg dieser Anteil in den Jahren 1942 bis 1944 auf fast 50 % an. Davon verhängte allein Freislers erster Senat im Jahre 1942 nahezu die Hälfte aller vom Volksgerichtshof gefällten Todesurteile. Wie die verschwindend geringe Anwendung der lebenslangen Zuchthausstrafe - als der nach der Todesstrafe zweitschwersten Sanktionsform - zeigte, war die Sanktionspraxis des Volksgerichtshofs in der Spätphase vornehmlich auf die Todesstrafe fixiert¹²⁵. Bezeichnenderweise wuchs aber in diesem Zeitraum aufgrund des angewachsenen Denunziantentums und der damit verbundenen mangelnden Beweislast auch die Freispruchsquote¹²⁶. In neuerer Forschung¹²⁷ glaubt man u. a. darin einen gewissen Zug „justitieller Normalität in der Urteilspraxis“¹²⁸ erkennen zu können. Damit ergibt sich eine paradoxe Verbindung von Perversion einerseits und „Normalität des Bösen“¹²⁹ andererseits, die es in Zukunft aufzudecken und zu erklären gilt. Diese Überlegungen vermögen jedoch der Feststellung keinen Abbruch zu tun, daß der Volksgerichtshof in der Ära Freisler zu einem Terrorinstrument degradiert wurde.

IV. Das Ende des Volksgerichtshofs

Das Ende des Volksgerichtshofs läßt sich mit wenigen Worten umreißen¹³⁰. Nachdem Freisler am 3. Februar 1945 einem alliierten Bombenangriff zum Opfer fiel, übernahm Harry Haffner den Posten des Volksgerichtshofpräsidenten. Zu diesem Zeitpunkt wurden immer noch Urteile vollstreckt, die im Zusammenhang mit dem Aufstand des 20. Juli 1944 standen. Wegen der Kriegseinwirkungen mußten allerdings die Sitzungen von Berlin nach Potsdam verlegt werden.

¹²¹ *Rüping*, Strafrechtsgeschichte, S. 103.

¹²² Vgl. Fn. 113.

¹²³ Schreiben Thieracks an Freisler vom 18. Oktober 1944; abgedruckt bei *Wagner*, S. 885 f., Anl. 9.

¹²⁴ Es seien nur einige angeführt: *Jahntz/Kähne*, S. 8; *Marxen*, Gerichtshof, S. 87; *Schlüter*, S. 222 ff..

¹²⁵ *Jahntz/Kähne*, a.a.O..

¹²⁶ Vgl. die Abb. 13 bei *Marxen*, Gerichtshof, S. 89.

¹²⁷ Damit sind gemeint die Studien von *Marxen*, *Das Volk und sein Gerichtshof*, 1994 und von *Schlüter*, *Die Urteilspraxis des Volksgerichtshofs aus dem Jahre 1995*.

¹²⁸ *Schlüter*, S. 231.

¹²⁹ *Marxen*, *Rechtsprechung*, S. 217; zu der erschreckenden „Normalität“ in einem Unrechtssystem siehe *Arendt*, S. 326; näher zu diesem Punkt in der Schlußbetrachtung unter D..

¹³⁰ Vgl. dazu *Koch*, S. 503; *Ortner*, S. 271 - 273; *Wagner*, S. 29.

Schließlich setzte sich der letzte Präsident des Volksgerichtshofs am 24. April 1945 nach nur vier Hauptverhandlungen ab. Damit endete nach zehn Jahren und neun Monaten die Tätigkeit des Volksgerichtshofs.

Seine gesetzliche Auflösung erfolgte nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches durch die Proklamation Nr. 3 des alliierten Kontrollrats in Deutschland vom 20. Oktober 1945¹³¹.

C. Der Volksgerichtshof in Nachkriegsrechtsprechung und gesellschaftlicher Diskussion

„...die als ‘Volksgerichtshof’ bezeichnete Institution [war] kein Gericht im rechtsstaatlichen Sinne, sondern ein Terrorinstrument...“¹³²

Entschließung des Bundestages vom 25. 1. 1985

Schon bald nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches begann die Ahndung nationalsozialistischen Unrechts im Nürnberger Juristenprozeß vor dem internationalen Militärgerichtshof III. Von den sechzehn wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagten Juristen waren drei am Volksgerichtshof tätig gewesen, Oberreichsanwalt Lautz sowie zwei weitere Reichsanwälte. In dem Prozeß ging es nicht nur darum, die persönliche Verstrickung der Angeklagten in der NS – Unrechtsjustiz aufzudecken, sondern das verbrecherische Staatssystem als solches zu entlarven¹³³. Das Untersuchungsergebnis veranlaßte die Anklagevertretung, die Rechtsprechungspraxis des Dritten Reiches mit folgenden Worten zu resümieren: „Der Dolch des Mörders war unter der Robe des ~~Aursteiner~~ ~~Ortner~~ ¹³⁴ so plastische Weise, in der Einschätzung aber identisch, äußerte sich später auch der Bundesgerichtshof, der sich wiederholt mit Entscheidungen des Volksgerichtshofs zu befassen hatte. Es handelte sich hierbei um Fälle¹³⁵, in denen Denunzianten und Anzeigende, deren Mitwirkung zu einer Verurteilung der Betroffenen geführt hatte, nach Kriegsende zur Rechenschaft gezogen wurden. In diesem Zusammenhang übte der Bundesgerichtshof deutliche Kritik an der Urteilspraxis des Volksgerichtshofs. So bemängelte dieser die polemische Sprache in der Urteilstenorierung¹³⁶ und den Mißstand, daß die gerichtlichen Verfahren zur Einschüchterung politischer Gegner mißbraucht wurden und nicht einer abgewogenen Rechtsfindung dien-

¹³¹ Amtsblatt des Kontrollrats Nr. 1, S. 22.

¹³² BT – Dr. 10/2368, S. 3.

¹³³ Diestelkamp, S. 134; dort auch eine ausführliche Behandlung der Nachkriegsrechtsprechung bzgl. der NS – Justiz.

¹³⁴ Zit. bei Ortner, S. 286.

¹³⁵ Genauere Auflistung bei Wagner, S. 848 ff.

¹³⁶ BGHSt 9, S. 302 (307).

ten¹³⁷. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs lag zudem dort Willkür vor, „wo die Strafzumessung in ihrer übertriebenen Härte nicht mehr sachlichen Erwägungen entsprach“¹³⁸. Mit solchen Einschätzungen wurden zwar die Unrechtsurteile zutreffend umschrieben. Dennoch blieb die Vergangenheitsbewältigung der Nachkriegsrechtsprechung in einem Punkte sehr unvollkommen: in der Aburteilung ehemaliger am Volksgerichtshof tätiger Staatsanwälte und Richter. Dieses hatte seinen Grund vor allem darin, daß per Gnadenerlaß des Hochkommissars McCloy die verurteilten Richter amnestiert wurden und von der bundesdeutschen Justiz nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden durften¹³⁹. Außerdem mußten viele Ermittlungsverfahren wegen Verjährung oder dauernder Verhandlungsunfähigkeit der Angeklagten eingestellt werden¹⁴⁰. Schließlich verstellte sich auch die Rechtsprechung selbst den Zugriff auf die angeklagten NS – Richter. Mit der Feststellung nämlich¹⁴¹, daß der berufsrichterliche Beisitzer des Volksgerichtshofs aufgrund seiner richterlichen Unabhängigkeit nur Täter, nicht aber Gehilfe sein könne und eine Bestrafung infolgedessen nur davon abhängen, ob er selber aus niedrigen Beweggründen gehandelt habe, machte es der Bundesgerichtshof unmöglich, den subjektiven Tatbestand des Mordes oder der Rechtsbeugung gem. § 336 StGB a. F. nachzuweisen und dadurch eine Verurteilung herbeizuführen¹⁴². Zudem verkannte das Gericht die tatsächlichen Verhältnisse im Justizwesen des Dritten Reiches, insbesondere die Einbindung in das Führerprinzip¹⁴³. Daß die Richter dadurch an den Willen der politischen Führung gebunden waren, kann auch mit dem formal – juristischen Hinweis auf die Unabhängigkeit der Gerichte im Sinne des § 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht abgetan werden.

Die unzulängliche Aufbereitung der Unrechtsjustiz seitens der Rechtsprechung führte deshalb zu heftigen Kontroversen in jüngster Vergangenheit. Anlaß dazu bot der Nachspann des 1982 entstandenen Films „Die weiße Rose“. In diesem hieß es ursprünglich, daß nach Auffassung des Bundesgerichtshofs die Urteile gegen die „Weiße Rose“ zu Recht bestünden und immer noch gelten würden. Zwar erwies sich diese Behauptung als unrichtig¹⁴⁴, doch hat sie den Deutschen Bundestag veranlaßt, in einer EntschlieÙung¹⁴⁵ vom 25. Januar 1985 den Volksgerichtshof als „Terrorinstrument“ zu klassifizieren und dessen Entscheidungen für nichtig zu erklären. Diese

¹³⁷ BGHSt 3, S. 110 (127).

¹³⁸ BGHSt 4, S. 66 (70).

¹³⁹ BGBl. 1954 I, S. 1063; vgl. ferner *Diestelkamp*, S. 135 und *Koch*, S. 507.

¹⁴⁰ So mußten zum Beispiel die letzten dem Berliner Kammergericht anhängigen Verfahren gegen ehemalige Richter des Volksgerichtshofs im September 1986 eingestellt werden; Näheres bei *Jahntz/Kähne*, S. 44 f..

¹⁴¹ BGH NJW 1968, S. 1339 f. (Rhese – Urteil).

¹⁴² *Stolleis*, S. 243 spricht sogar vom „Verfolgungsstopp“; den das Rhese – Urteil ausgelöst haben soll.

¹⁴³ Zur Kritik siehe *Steinlechner*, S. 1790 f..

¹⁴⁴ Vgl. *Sonnen*, S. 1065.

¹⁴⁵ BT. – Dr. 10/2368, S. 3.; zur Bewertung der BundestagsentschlieÙung siehe *Rüping*, NJW 1985, S. 2391 f. und *Sonnen* a.a.O..

Entschließung verdient - wenngleich mit Einschränkungen¹⁴⁶- Zustimmung, da sie letztlich ein Zeichen für die Rehabilitierung der Opfer setzt. Wichtiger allerdings als symbolische Erklärungen dürfte eine gründliche quellenorientierte Forschung sowie die Herausbildung eines Konsenses an politischer Ethik sein¹⁴⁷.

D. Zusammenfassung und Schlußbetrachtung

*„Nicht das Wegsehen,
sondern das Hinsehen
macht die Seele frei.“¹⁴⁸*

Theodor Litt, 1948

5266¹⁴⁹ Todesurteile verhängte der Volksgerichtshof – eine erschreckende Bilanz, die dieses Tribunal im Laufe seiner fast elfjährigen Rechtsprechung aufzuweisen hat. Todbringend war der Zweifel am Endsieg ebenso wie der Witz über NS – Größen oder das Abhören von Feindsendern¹⁵⁰. Daß hier „im Namen des deutschen Volkes“ massenhaft Unrecht gesprochen wurde, steht außer Zweifel. Doch diese Blutjustiz allein dem Wirken Freislers zuzuschreiben, griffe zu kurz. Zwar ist in seiner Person einer der wichtigsten Exponenten nationalsozialistischer Unrechtsjustiz zu erblicken. Freislers Urteilspraxis in der Spätphase des Volksgerichtshofs bliebe jedoch ohne Berücksichtigung des politischen und rechtlichen Kontextes unerklärbar¹⁵¹ und bildete gleichsam nur den Höhepunkt einer Entwicklung, die der Gerichtshof seit seiner Gründung nehmen sollte¹⁵².

Der Volksgerichtshof verstand sich von Anbeginn an als ein politisches Gericht, zu dem Zwecke geschaffen, der nationalsozialistischen Rechtsauffassung Geltung zu verschaffen. Die gesetzliche Handhabe dazu boten Änderungen sowohl der Verfahrensgesetze als auch von Strafbestimmungen. Erstere führten letztlich dahin, daß der Volksgerichtshof immer mehr mit NS – hörigen Richtern besetzt wurde und damit die richterliche Unabhängigkeit zur Farce werden ließen¹⁵³. Letztere brachten eine solche Ausuferung von Straftatbeständen und Strafverschärfungen¹⁵⁴ mit sich, daß den Richtern oftmals keine andere Möglichkeit blieb, als in einer Vielzahl von Fällen

¹⁴⁶ Vgl. dazu die Ausführungen des Verfassers unter B. I. und in der Schlußbetrachtung unter D..

¹⁴⁷ Zu dieser Auffassung gelangen auch: *Rüping*, NJW 1985, S. 2392; *Stolleis*, S. 246.

¹⁴⁸ *Litt*, S. 133.

¹⁴⁹ Die Zahl ist der Darstellung von *Ostendorf*, S. 169 entnommen.

¹⁵⁰ Zu den Urteilen siehe *Marxen*, Rechtsprechung, S. 203, Fn. 3 und 4.

¹⁵¹ In diesem Sinne auch *Ostendorf*, a.a.O..

¹⁵² Vgl. den Vorspann von B..

¹⁵³ Vgl. A. II. 3..

¹⁵⁴ Vgl. A. II. 1. a) und b).

die Todesstrafe auszusprechen – ein Manko übrigens, mit dem die mit politischen Strafsachen befaßten Oberlandes- und Sondergerichte ebenfalls konfrontiert gewesen sein dürften¹⁵⁵.

Spiegelbildlich zur politischen Entwicklung des NS – Regimes verlief die des Volksgerichtshofs. Je härter und radikaler die Gangart der Diktatur wurde, desto gnadenloser und blutiger agierte auch die Justiz dieses höchsten Strafgerichts¹⁵⁶. Galt es zunächst Juden und innenpolitische Gegner wie Kommunisten oder Geistliche auszuschalten, so mußte sich in Kriegszeiten jeder verantworten, der im Verdacht stand, defaitistische Äußerungen gemacht zu haben. Vor diesem Hintergrund bedurfte es nur noch eines Volksgerichtshofpräsidenten, der das Instrumentarium einer pervertierten Strafrechtspflege zu führen wußte: eben eines Roland Freislers. Die Tatsache, daß dieser nach allgemeiner Ansicht ein glänzender Jurist gewesen ist, mag zu der deprimierenden Einsicht führen, daß juristische Hochbegabung nicht davor bewahrt, zum „furchtbaren Juristen“ zu werden¹⁵⁷. Ferner sollte das Verhalten der übrigen am Volksgerichtshof tätigen Staatsanwälte und Richter zu denken geben, die gewiß nicht alle NS - Fanatiker wie Freisler waren. Die Mehrzahl von ihnen war sogar in Zeiten rechtsstaatlichen Denkens erzogen worden¹⁵⁸. Doch dies bewahrte sie nicht davor, in den Sog des Nationalsozialismus zu geraten. Sie gingen dem politischen Druck vielmehr durch „Anpassung“¹⁵⁹ aus dem Wege.

Auch mit einem anderen Paradoxon in der Rechtsprechung des Volksgerichtshofs wird man sich in Zukunft auseinandersetzen müssen und zwar mit der Frage¹⁶⁰, inwiefern sich die Terrorjustiz noch im Rahmen verwaltungsmäßiger Normalität vollzog. So waren die Verfahren vor dem Volksgerichtshof trotz der oben geschilderten Urteilspraxis Freislers keine gänzlichen Schauprozesse, in denen auf eine Beweiserhebung, rechtliche Würdigung oder Strafzumessungserwägung völlig verzichtet wurde¹⁶¹. Der Volksgerichtshof bewegte sich eben nicht *nur* in Bahnen einer Mordmaschinerie, sondern wies Bezüge zu normalem justitiellen Handeln auf. Gerade diese Verbindung gibt Anlaß zur Besorgnis. Wird doch damit aufgezeigt, daß der Mißbrauch der Strafjustiz unter dem unauffälligen Deckmantel eines normalen Strafverfahrens vollzogen werden kann¹⁶². Diese komplexe Verknüpfung von Terror und Normalität prägte das Wesen des gesamten Nationalsozialismus – ein Phänomen, das Hannah Arendt mit dem Ausdruck „Banalität des Bösen“¹⁶³ pointierte.

¹⁵⁵ In ähnlicher Weise bringt auch *Schlüter*, S. 232 seine Befürchtungen zum Ausdruck.

¹⁵⁶ *Wagner*, S. 861.

¹⁵⁷ So zutreffend *Vormbaum*, S. 152.

¹⁵⁸ *Wagner*, a.a.O..

¹⁵⁹ Zur Deutung solcher Verhaltensweisen siehe *Gribbohm*, Strafrechtspflege, S. 34.

¹⁶⁰ Siehe schon oben unter B. III. 3..

¹⁶¹ *Schlüter*, S. 231; dort auch ein Überblick über die Aspekte justitieller Normalität in der Urteilspraxis des Volksgerichtshofs.

¹⁶² In diesem Sinne auch *Schlüter*, S. 232.

¹⁶³ *Arendt*, S. 300; zu dieser Einschätzung siehe auch *Marxen*, Rechtsprechung, S. 217.